

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 42/11 B

L 15 SO 8/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 2638/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Rathausstraße 8 B, 10367 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2011 durch die
Richter Coseriu, Prof. Dr. Spellbrink und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 14. Juni 2011 - L 15 SO 8/11 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 14.6.2011, mit dem dieses seinen Antrag, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren, abgelehnt hat. Er hat insoweit "gegen die Nichtzulassung" Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm PKH für die Durchführung dieses Verfahrens unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Dem Kläger steht deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

